

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Kultur und Bildung

2007/0248(COD)

9.6.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz
(KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Manolis Mavrommatis

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

Geänderter Text

(14) Ein wettbewerbsorientierter Markt sollte sicherstellen, dass die Endnutzer Zugang zu rechtmäßigen Inhalten erhalten, solche Inhalte selbst verbreiten können und beliebige rechtmäßige Anwendungen und Dienste benutzen können, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG vorgesehen ist. Angesichts der steigenden Bedeutung der elektronischen Kommunikation für die Verbraucher und Unternehmen sollten die Nutzer auf jeden Fall vom Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber vollständig über mögliche Einschränkungen und Grenzen bei der Nutzung der elektronischen Kommunikationsdienste informiert werden. Bei mangelndem Wettbewerb sollten die nationalen Regulierungsbehörden die ihnen gemäß der Richtlinie 2002/19/EG zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen treffen, um dafür zu sorgen, dass der Zugang der Nutzer zu bestimmten Arten von **rechtmäßigen** Inhalten oder Anwendungen nicht in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

Begründung

Um Übereinstimmung mit dem ersten Teil der Erwägung herzustellen, erscheint diese Hinzufügung notwendig, insbesondere in Anbetracht des Gegenstandsbereichs (Wettbewerb auf dem Markt); denn nur der Wettbewerb zwischen rechtmäßigen Diensten, Inhalten und

Anwendungen kann geregelt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) **Entsprechend der Begriffsbestimmung in der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [... 2007] über audiovisuelle Mediendienste ist eine Fernsehsendung ein linearer audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendepplans bereitgestellt wird, wobei ein Mediendienstanbieter mehrere Sendeppläne für Audioprogramme oder audiovisuelle Programme (Kanäle) anbieten kann.** Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen **nur** für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte **Rundfunkkanäle** festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten **in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften** klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. ***Angesichts der schnellen Veränderung der Technologien und Marktbedingungen muss eine solche Überprüfung mindestens alle drei Jahre stattfinden und erfordert eine öffentliche***

Geänderter Text

(24) Gesetzliche Übertragungspflichten dürfen für bestimmte, von einem einzeln benannten Mediendienstanbieter bereitgestellte **Hörfunk- und audiovisuelle Mediendienste sowie ergänzende Dienste** festgelegt werden. **Audiovisuelle Mediendienste werden in Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)¹ definiert.** Die Mitgliedstaaten sollten die Übertragungspflichten klar begründen, um sicherzustellen, dass solche Verpflichtungen transparent, angemessen und genau definiert sind. In dieser Hinsicht sollten Übertragungspflichten so geregelt werden, dass sie ausreichende Anreize für effiziente Investitionen in die Infrastruktur bieten. Die Regelung der Übertragungspflichten sollte regelmäßig überprüft werden, damit sie mit der Technologie- und Marktentwicklung Schritt hält und weiterhin den verfolgten Zielen entspricht. Ein oder mehrere **audiovisuelle Mediendienste** können durch Dienste ergänzt werden, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

Konsultation aller Beteiligten. Ein oder mehrere **Rundfunkkanäle** können durch Dienste ergänzt werden, die den Zugang für behinderte Nutzer erleichtern, beispielsweise Videotext, Untertitel, Audiobeschreibung oder Gebärdensprache.

1 ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 27.

Begründung

Um Artikel 31 in Anbetracht neuer Plattformen und Dienste zukunftssicher zu gestalten und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, für Zuschauer und Hörer den Zugang sowohl zu linearen als auch nicht linearen Diensten zu gewährleisten, soweit dies angebracht ist, muss der potenzielle Geltungsbereich der Vorschrift auf audiovisuelle Mediendienste entsprechend der neuen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ausgeweitet werden. Dies muss sich auch in Erwägung 24 widerspiegeln.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Der technische Fortschritt erlaubt die Entwicklung neuer Anwendungen auf der Grundlage von Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräten, bei denen es sich auch um kontaktlos mit Funkfrequenzen arbeitende Geräte handeln kann. So werden beispielsweise in RFID-Funkfrequenzerkennungsgeräten (Radio Frequency Identification Devices) Funkfrequenzen genutzt, um von eindeutig gekennzeichneten Etiketten Daten auszulesen, die dann über bestehende Kommunikationsnetze weitergeleitet werden können. Die breite Nutzung solcher Technologien kann erhebliche wirtschaftliche und soziale Vorteile bringen und damit einen großen Beitrag zum Binnenmarkt leisten, wenn ihr Einsatz von den Bürgern akzeptiert wird. Dazu muss gewährleistet werden, dass **die Grundrechte des Einzelnen, vor allem das**

Geänderter Text

(28) Der technische Fortschritt erlaubt die Entwicklung neuer Anwendungen auf der Grundlage von Datenerfassungs- und Identifizierungsgeräten, bei denen es sich auch um kontaktlos mit Funkfrequenzen arbeitende Geräte handeln kann. So werden beispielsweise in RFID-Funkfrequenzerkennungsgeräten (Radio Frequency Identification Devices) Funkfrequenzen genutzt, um von eindeutig gekennzeichneten Etiketten Daten auszulesen, die dann über bestehende Kommunikationsnetze weitergeleitet werden können. Die breite Nutzung solcher Technologien kann erhebliche wirtschaftliche und soziale Vorteile bringen und damit einen großen Beitrag zum Binnenmarkt leisten, wenn ihr Einsatz von den Bürgern akzeptiert wird. Dazu muss gewährleistet werden, dass **sämtliche Grundrechte gemäß der Charta der**

Recht auf Privatsphäre und Datenschutz, gewahrt bleiben. Werden solche Geräte an öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze angeschlossen oder werden elektronische Kommunikationsdienste als Grundinfrastruktur genutzt, so sollten die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere deren Vorschriften über Sicherheit, Datenverkehr, Standortdaten und Vertraulichkeit zur Anwendung kommen.

Grundrechte der Europäischen Union gewahrt bleiben. Werden solche Geräte an öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze angeschlossen oder werden elektronische Kommunikationsdienste als Grundinfrastruktur genutzt, so sollten die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere deren Vorschriften über Sicherheit, Datenverkehr, Standortdaten und Vertraulichkeit zur Anwendung kommen.

Begründung

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, auf die EU-Charta der Grundrechte zu verweisen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG sollten die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr eigenes nationales Recht in einer Weise auslegen, die mit dieser Richtlinie vereinbar ist, sondern auch sicherstellen, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinie stützen, die im Widerspruch zu den Grundrechten oder anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts wie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen würde.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Wortlaut des jüngsten Urteils des EuGH in der Rechtssache "Promusicae-Telefónica" (29. Januar 2008) in den Text einbezogen. Mit dem Urteil des Gerichtshofes wird bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie sicherstellen müssen, dass sie sich an eine Auslegung halten, welche nicht in Widerspruch zu den Grundrechten und anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gerät.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Zur Aufstellung gemeinsamer Anforderungen sollten Durchführungsmaßnahmen vorgesehen werden, damit der Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit der übermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze innerhalb des Binnenmarktes hinreichend gewährleistet werden kann.

Geänderter Text

(31) Zur Aufstellung gemeinsamer Anforderungen sollten Durchführungsmaßnahmen vorgesehen werden, damit der Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit der übermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der **rechtmäßigen** Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze innerhalb des Binnenmarktes hinreichend gewährleistet werden kann.

Begründung

Der Geltungsbereich der Vorschrift sollte auf rechtmäßige Formen der Nutzung beschränkt sein und deshalb nicht die unrechtmäßige Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze abdecken.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Artikel 1 - Nummer 12 Richtlinie 2002/22/EG Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Dieser Artikel gilt unbeschadet der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinien 93/13/EG und 97/7/EG, und der mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden einzelstaatlichen Vorschriften.

Geänderter Text

1. Dieser Artikel gilt unbeschadet der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzvorschriften **und anderer Vorschriften über die Transparenz bei der Erbringung von Mediendiensten**, insbesondere der Richtlinien **89/552/EG**, 93/13/EG **und** 97/7/EG und der mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehenden einzelstaatlichen Vorschriften.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EC

Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) Maßnahmen, die das Unternehmen, das den Anschluss oder die Dienste bereitstellt, infolge von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder angesichts von Bedrohungen und Schwachstellen treffen kann.

Geänderter Text

(h) Maßnahmen, die das Unternehmen, das den Anschluss oder die Dienste bereitstellt, infolge von Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder angesichts von Bedrohungen und Schwachstellen **oder in Verbindung mit der Nutzung des Dienstes zur Begehung unrechtmäßiger Handlungen** treffen kann.

Begründung

In Artikel 20 Absatz 2 soll ein hoher Standard für die Information festgelegt werden, die dem Teilnehmer zu liefern ist. In einem künftigen Umfeld der verstärkten Zusammenarbeit von Unternehmen, die Anschlüsse und/oder Dienste mit dem Ziel der Verringerung oder Vorbeugung von unrechtmäßigen Handlungen anbieten, ist es von großer Bedeutung, dass die Teilnehmer eindeutig über die Maßnahmen unterrichtet werden, die das Unternehmen ergreifen kann, falls die Teilnehmer unrechtmäßigen Aktivitäten nachgehen. Wenn ihm die Maßnahmen bekannt sind, die das Unternehmen ergreifen kann, wird der Teilnehmer sehr sorgfältig überlegen, ob er sich auf unrechtmäßige Aktivitäten einlassen soll.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EC

Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Teilnehmer beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen oder elektronische Kommunikationsnetze betreiben, vor Vertragsabschluss und danach regelmäßig in klarer Weise darüber aufgeklärt werden, ob der Anbieter ihren Zugang zu Inhalten

rechtmäßigen Inhalten sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige **rechtmäßige** Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt.

sowie ihre Möglichkeit, solche Inhalte selbst zu verbreiten oder beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen, beschränkt.

Begründung

Die Verbraucher müssen über alle Beschränkungen unterrichtet werden, die beim Zugang zu sämtlichen Inhalten oder Diensten – ob rechtmäßig oder nicht – bzw. bei deren Verbreitung praktiziert werden können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 - Nummer 12

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 20 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Teilnehmer im Falle wiederholter Verstöße gegen Urheberrechte und verwandte Rechte unmissverständlich benachrichtigt werden, so dass sie in der Lage sind, ihre unrechtmäßigen Handlungen einzustellen.

Begründung

Im Internet sollte es keine unrechtmäßigen Verhaltensweisen geben. Deshalb sollten Teilnehmer und Betreiber im Kampf gegen Piraterie mit unrechtmäßige Online-Tätigkeiten zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EC

Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Endnutzer in der Lage sind, die innerhalb der Gemeinschaft bereitgestellten

(a) die Endnutzer in der Lage sind, die innerhalb der Gemeinschaft bereitgestellten

Dienste, einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft, zu erreichen und zu nutzen; und

rechtmäßigen Dienste, einschließlich der Dienste der Informationsgesellschaft, zu erreichen und zu nutzen; und

Begründung

Der Geltungsbereich der Vorschrift sollte auf rechtmäßige Dienste begrenzt sein.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 16

Richtlinie 2002/22/EC

Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, den grundlegenden Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall zu sperren, soweit dies wegen **Betrugs** oder Missbrauchs gerechtfertigt ist.

Die nationalen Regulierungsbehörden werden ermächtigt, den grundlegenden Zugang zu bestimmten Rufnummern oder Diensten im Einzelfall zu sperren, soweit dies wegen **unrechtmäßiger und schädlicher Tätigkeiten** oder Missbrauchs gerechtfertigt ist.

Begründung

Zwar sollten alle Endnutzer das Recht auf Zugang zu den innerhalb der Gemeinschaft bereitgestellten rechtmäßigen Diensten und auf deren Nutzung haben, es gibt jedoch keinen Grund, warum dieses Recht auf den Zugang zu unrechtmäßigen Diensten und deren Nutzung ausgeweitet werden sollte. Auch sollte die den nationalen Regulierungsbehörden offen stehende Möglichkeit, den Zugang zu Diensten zu sperren, nicht nur mit Missbrauch gerechtfertigt werden, sondern berücksichtigt werden müssen alle unrechtmäßigen Tätigkeiten einschließlich Betrug. Dies wird die Fähigkeit der Regulierungsbehörden stärken, gegen alle Formen von derzeitigen oder künftigen unrechtmäßigen Tätigkeiten vorzugehen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 19

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können zur

1. Die Mitgliedstaaten können zur

Übertragung bestimmter Hörfunk- und **Fernsehkanäle** und **zugangserleichternder** Dienste den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und **Fernsehdiensten** genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und **Fernsehsendungen** nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent sein.

Übertragung bestimmter Hörfunk- und **audiovisueller Mediendienste** und **ergänzender** Dienste den ihrer Rechtshoheit unterliegenden Unternehmen, die für die öffentliche Verbreitung von Hörfunk- und **audiovisuellen Mediendiensten** genutzte elektronische Kommunikationsnetze betreiben, zumutbare Übertragungspflichten auferlegen, wenn eine erhebliche Zahl von Endnutzern diese Netze als Hauptmittel zum Empfang von Hörfunk- und **audiovisuellen Mediendiensten** nutzt. Solche Pflichten dürfen nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener und von jedem Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht ausdrücklich festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent sein.

Begründung

Um Artikel 31 in Anbetracht neuer Plattformen und Dienste zukunftssicher zu gestalten und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, für Zuschauer und Hörer den Zugang sowohl zu linearen als auch zu nicht linearen Diensten zu gewährleisten, soweit dies angebracht ist, muss der potenzielle Geltungsbereich der Vorschrift auf audiovisuelle Medien entsprechend der neuen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ausgeweitet werden. Dies muss sich auch in Erwägung 24 widerspiegeln.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 - Nummer 19

Richtlinie 2002/22/EG

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten überprüfen die Übertragungspflichten **mindestens alle drei Jahre**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten überprüfen **anschließend regelmäßig** die Übertragungspflichten.

Begründung

In Anbetracht der verschiedenen Rechtsinstrumente, die die Mitgliedstaaten gewählt haben, wäre eine starre Auflage, dass die „Übertragungspflichten“ „mindestens alle drei Jahre“

überprüft werden müssen, nicht angemessen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EC

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten stellen die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten übertragenen Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch innerstaatliche Vorschriften sicher. Insbesondere untersagen sie das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten durch andere Personen als die Nutzer, wenn keine Einwilligung der betroffenen Nutzer vorliegt, es sei denn, dass diese Personen gemäß Artikel 15 Absatz 1 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gesetzlich dazu ermächtigt sind. Diese Bestimmung steht – unbeschadet des Grundsatzes der Vertraulichkeit – der für die Weiterleitung einer Nachricht erforderlichen technischen Speicherung nicht entgegen.“

Begründung

Die Richtlinie muss auch vor dem Hintergrund der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gesehen werden. Diese Charta ist ein Bezugspunkt für die Gerichte und die Behörden. Im Vertrag von Lissabon wird auf die Charta als konkreter Katalog von Rechten verwiesen, den die EU und ihre Mitgliedstaaten beachten müssen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 6 a (neu)

Richtlinie 2002/58/EC

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 8 Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie Artikel 9 dieser Richtlinie beschränken, sofern eine solche Beschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG für die nationale Sicherheit (d. h. die Sicherheit des Staates), die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit sowie die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten unter anderem durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass Daten aus den in diesem Absatz festgelegten Gründen während einer begrenzten Zeit aufbewahrt werden. Alle in diesem Absatz genannten Maßnahmen müssen den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts einschließlich der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätze entsprechen.

Begründung

Die Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation

vervollständigt die Rahmenrichtlinie von 1995 über den Schutz der Privatsphäre. Artikel 15 sollte ebenfalls vor dem Hintergrund von Artikel 13 der Rahmenrichtlinie über den Schutz der Privatsphäre gesehen werden. Der Zweck dieses Änderungsantrags besteht darin, die Rechtssicherheit zu erhöhen, wie mit dem jüngsten EuGH-Urteil (C-275/06) bekräftigt wurde.

VERFAHREN

Titel	Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Schutz der Privatsphäre und Verbraucherschutz
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD)
Federführender Ausschuss	IMCO
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 10.12.2007
Verfasser(-in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Manolis Mavrommatis 17.1.2008
Prüfung im Ausschuss	6.5.2008
Datum der Annahme	2.6.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 12 - : 4 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Katerina Batzeli, Ivo Belet, Věra Flasarová, Milan Gaľa, Claire Gibault, Lissy Gröner, Mikel Irujo Amezaga, Manolis Mavrommatis, Ljudmila Novak, Doris Pack, Christa Prets, Karin Resetarits, Pál Schmitt, Thomas Wise
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(-in/-innen)	Victor Boștinaru, Elisabeth Morin, Ewa Tomaszewska